



**Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Vereinsbusses der
Stadt Baruth/Mark,
Amtliches Kennzeichen: TF- BM 4000**

vom 13.10.2015

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen
- § 2 Vertragspartner
- § 3 Leistungen, Tankpflicht, Führung des Fahrtenbuchs
- § 4 Zustand des Nutzungsobjektes
- § 5 Rücktritt vom Vertrag
- § 6 Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen/Rauchverbot
- § 7 Haftung
- § 8 Schlussbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung des städtischen Vereinsbusses, Amtl. Kennzeichen: TF- BM 4000 (im Folgenden "Nutzungsobjekt").
- (2) Die Überlassung erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Nutzer bzw. Vertragspartner und der Stadt Baruth/Mark (im folgenden "Stadt"), vertreten durch den Bürgermeister. Bestandteil sind dabei diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Allgemeine Bedingungen des Nutzers werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Überlassungsverträge zwischen den Vertragsparteien über das in Absatz 1 genannte Nutzungsobjekt, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- (4) Aus der Vormerkung/Reservierung des Nutzungsobjektes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Überlassungsvertrages hergeleitet werden. Stadt und Nutzer verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vertrag erhält seine Gültigkeit mit beiderseitiger Unterschrift. Die Stadt hält sich 20 Kalendertage nach Ausstellung an das Vertragsangebot.

§ 2 Vertragspartner

- (1) Das Nutzungsobjekt wird grundsätzlich nur gemeinnützigen Vereinen, deren Sitz im Gemeindegebiet der Stadt liegt, zur Verfügung gestellt. Die ansässigen Kirchengemeinden stehen gemeinnützigen Vereinen gleich.
- (2) Für Fahrten reiner Kinder- und Jugendgruppen kann der Bus auch sonstigen Personen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 3 Leistungen, Tankpflicht, Führung des Fahrtenbuchs

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, dem Vertragspartner das Nutzungsobjekt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und für die vereinbarte Zeit zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Nutzung des Busses vereinbarte Kostenpauschale zu zahlen.
- (2) Die Kostenpauschale beträgt pro gefahrenem Kilometer 0,30 €.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor Rückgabe des Nutzungsobjektes dieses auf eigene Kosten so zu betanken, dass der bei Fahrtantritt vorhandene Stand der Tankanzeige wiedererreicht ist. Der Stand wird bei Übergabe des Nutzungsobjektes festgehalten.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet für die, während der Nutzungszeit gefahrenen, Strecken ein Fahrtenbuch zu führen. Hierbei hat er jeweils Beginn und Ende der Fahrt, Fahrziele, Kilometerstand und gefahrene Kilometer zu vermerken und dies mit Unterschrift zu bestätigen. Das Fahrtenbuch wird jeweils bei Abholung des Nutzungsobjektes an den Nutzer übergeben.
- (5) Für den Fall, dass das Nutzungsobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, wird eine Nutzungsausfallpauschale in Höhe von 17,60 €/ Tag erhoben. Dem Nutzer bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Stadt der eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 4 Zustand des Nutzungsobjektes

- (1) Der Nutzer erkennt bei Übernahme der Nutzungsobjektes an, dass sich dieses in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer einen erkennbaren Mangel am Nutzungsobjekt bei Übergabe unverzüglich anzeigt.
- (2) Für verdeckte Mängel findet Absatz 1 keine Anwendung.
- (3) Schäden oder Beeinträchtigungen, die infolge der Nutzung entstehen, sind der Stadt unverzüglich, spätestens aber bei der Rückgabe des Nutzungsobjektes anzuzeigen. Sie werden auf Kosten des Nutzers durch die Stadt beseitigt. Sollte der Schaden durch einen Dritten verursacht worden sein, so tritt die Stadt im Gegenzug etwaige Ersatzansprüche gegen diesen an den Nutzer ab.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Stadt ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

1. höhere Gewalt oder andere von der Stadt nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
2. Fahrten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Nutzers oder Zwecks, gebucht werden,
3. die Stadt begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Fahrt den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies ihrem dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich zuzurechnen ist.

(2) Die Stadt hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Infolge des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Nutzers auf Schadenersatz gegen die Stadt, außer wenn dieser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

§ 6 Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen/Rauchverbot

(1) Das Einbringen von Gegenständen in das Nutzungsobjekt erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(2) Mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit der Fahrgäste und nicht gefährdet ist.

(3) Die mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Fahrt unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Nutzer dies, darf die Stadt die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Nutzers vornehmen.

(4) Im Nutzungsobjekt ist das Rauchen untersagt.

§ 7 Haftung

Die Stadt haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Stadt rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Nutzer sind unwirksam.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Stadt. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Stadt.

(4) Es gilt deutsches Recht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Unterschriftsleistung in Kraft.

Baruth/Mark, den 13.10.2015



Ilk
Bürgermeister